

April 2021

Stellungnahme der DVfR Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Entwurf einer Verordnung nach § 32 Abs. 7 SGB IX (Teilhabe- beratungsverordnung – EUTBV)

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde die Sicherstellung der Finanzierung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) ab 2023 beschlossen. Der § 32 Abs. 7 SGB IX sieht seitdem den Erlass einer Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in der Ressortverantwortung des BMAS vor, um die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung auszugestalten und fortzuführen. Der Entwurf einer Teilhabeberatungsverordnung liegt vor.

Die Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR) begrüßt die nachhaltige Etablierung der EUTB und die Verstetigung der Finanzierung. Damit können aufgebaute Strukturen der bundesweiten EUTB-Angebote vor Ort sowie ein für Menschen mit Behinderungen wichtiges und niedrighschwelliges Beratungsangebot fortgeführt werden. Für die frühzeitige Beteiligung der Verbände und die Möglichkeit einer Stellungnahme bedankt sich die DVfR.

Zum Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nimmt die DVfR wie folgt Stellung:

§ 1 Beratungsangebote, Finanzierung

Die DVfR begrüßt die Stärkung der Position von Ratsuchenden gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern, indem vorrangig Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen gefördert werden sollen. Die Hervorhebung der Unabhängigkeit der EUTB hält die DVfR für geboten. Auf einen Eigenanteil der Träger der Beratungsangebote an der Finanzierung sollte bei entsprechender Begründung verzichtet werden.

§ 2 Beratung, Unabhängigkeit

Die Verpflichtung der Beraterinnen und Berater gegenüber den Ratsuchenden wird ausdrücklich von der DVfR befürwortet, ebenso wie die Unterstützung des Peer-Prinzips durch die in der Beratung tätigen Menschen mit Behinderungen. Aus Sicht der DVfR ist die Formulierung wichtig, dass die Beratungen „soweit wie möglich“ von Menschen mit (drohenden) Behinderungen durchgeführt werden.

§ 3 Finanzierung der Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel

Die Betonung des regionalen Bedarfs hält die DVfR für wichtig. Der Entwurf sieht vor, dass ein vorgegebener Verteilungsschlüssel den regionalen Bedarf konkretisiert. Aus Sicht der DVfR handelt es sich um rechnerische Größen, die für die Vergabe von Fördermitteln nachvollziehbar sind, aber nicht unbedingt ein qualitatives, bedarfsgerechtes und erreichbares Angebot sichern.

§ 4 Gegenstand und Höhe des Zuschusses pro Vollzeitäquivalent

Aus Sicht der DVfR ist es fraglich, ob eine auskömmliche Finanzierung der Personal- und Sachkosten bei einer Laufzeit über sieben Jahre mit einer Begrenzung auf 95.000 Euro jährlich pro Vollzeit-Stelle gewährleistet ist.

§ 5 Personalausgaben

Die Bindung an einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst für die sozialversicherungs-pflichtig beschäftigten Beraterinnen und Berater ist nachvollziehbar. Jedoch sollten auch Tarifverträge für den öffentlichen Dienst der Bundesländer und der Kommunen angewendet werden können, wenn diese für die übrigen Beschäftigten des Trägers Anwendung finden.

§ 6 Sachausgaben

Die aufgeführten Sachausgaben sind insgesamt sachgerecht. Für besondere Bedarfslagen (u. a. Gebärdensprachdolmetscher, Assistenzen) sollten aber zusätzliche Sachmittel beantragt werden können, bei nachgewiesenem Bedarf auch über die Grenze laut § 4 hinaus. Auch sollten Investitionskosten in Barrierefreiheit gesondert berücksichtigt werden. Die Möglichkeiten der Fort-/Weiterbildung für die in der EUTB Tätigen (sowohl ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch hauptberufliche Beraterinnen und Berater) werden ausdrücklich begrüßt und sollten ggf. durch Empfehlungen zu den Inhalten und Themen, die die EUTB-Fachstelle vorgibt, ergänzt werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses

Die DVfR begrüßt, dass Antragsteller ihre Zuverlässigkeit, fachliche Eignung, Erreichbarkeit und Unabhängigkeit der Beraterinnen und Berater bereits bei der Antragstellung dokumentieren und sicherstellen müssen. Für die sog. Neutralitätserklärung sollten Empfehlungen bzw. Kriterien zum Nachweis der Unabhängigkeit vorgegeben werden.

§ 8 Zuteilungsverfahren und § 9 Antragsberechtigte

Die DVfR begrüßt, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu den wichtigsten Kriterien für die Zuteilung gehört.

§ 10 Zuständigkeit, Antragsverfahren, Ausschlussfrist

Der Entwurf sieht vor, dass bei der Auswahl der Träger die jeweiligen Bundesländer eingebunden werden und Stellung zum Antrag nehmen sollen. Bezüglich der Förderauswahl sollte geprüft werden, ob Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in geeigneter Weise beteiligt werden können, z. B. auf Ebene der Bundesländer über einen entsprechenden Beirat oder bestehende Inklusionsbeiräte.

§ 11 Gewährung und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Anteilen und auf Anforderung durch das jeweilige Beratungsangebot. Die Frist für den Verbrauch der Mittel beträgt drei Monate. Die DVfR bewertet das Auszahlungsverfahren auf Abruf als üblich und sieht in der Fristsetzung von drei Monaten eine Verringerung des Verwaltungsaufwands.

§ 12 Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode

Mit einer Förderung ab 01.01.2023 könnte für bestehende Beratungsangebote eine nahtlose Bezuschussung erfolgen. Die Förderdauer wird in Bewilligungsperioden von längstens sieben Jahren festgelegt. Dieser Zeitraum bietet aus der Sicht der DVfR Planungssicherheit für die

Beratungsangebote und die Beraterinnen und Berater, ebenso wie die Möglichkeit auf Antragstellung bestehender Beratungsangebote für weitere Bewilligungsperioden.

§ 13 Tätigkeitsnachweis und Qualitätssicherung, § 14 Datenerhebung, § 15 Mitteilungspflichten, sonstige Bestimmungen

Das Vorlegen eines Tätigkeitsnachweises bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres ist bei Förderungen üblich und bereits Praxis der EUTB. Die vorgegebenen Vorlagen durch die zuständige Stelle sollten die Kriterien der Barrierefreiheit und eines angemessenen Verwaltungsaufwands berücksichtigen, aber auch eine sachgerechte Rückmeldung über das Prüfungsergebnis der zuständigen Stelle.

Auch die Datenerhebung sollte angemessen im Aufwand und verträglich mit dem Datenschutz sein.

§ 16 Inkrafttreten

Die DVfR hält ein Inkrafttreten der Verordnung am 01.01.2022 für wichtig, um einen Antrag auf Zuteilung bis zum 31.03. des Kalenderjahres vor Beginn der jeweiligen Bewilligungsperiode stellen zu können. Eine frühzeitige Bescheidung ermöglicht zudem den frühzeitigen Aufbau bzw. die Sicherstellung der notwendigen Angebotsstruktur.

Heidelberg, den 15.04.2021



Dr. Matthias Schmidt-Ohlemann
Vorsitzender der DVfR

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V. (DVfR)

Maaßstr. 26, 69123 Heidelberg

Telefon: 06221 187 901-0

E-Mail: sekretariat@dvfr.de, Internet: www.dvfr.de

Über die DVfR

Die DVfR ist in Deutschland die einzige Vereinigung, in der die Akteure im Bereich Rehabilitation und Teilhabe gleichberechtigt zusammenwirken: Selbsthilfe- und Sozialverbände, Sozialleistungsträger, Rehabilitationseinrichtungen und -dienste, Reha-Experten sowie Berufs- und Fachverbände. Die Mitglieder der DVfR und ihre Partner in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft engagieren sich gemeinsam in einem interdisziplinären und sektorenübergreifenden, konsensorientierten Diskurs zur Weiterentwicklung von Rehabilitation, Teilhabe und Selbstbestimmung. Grundsätzlich befasst sich die DVfR dabei mit allen Bereichen der Rehabilitation, also der medizinischen, schulischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, sowie auch Fragen der gezielten Prävention im Sinne ihres Leitbildes und ihrer Satzung.